

Förderverein des Leipziger Symphonieorchesters e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Leipziger Symphonieorchesters“ e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Borna/Sachsen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Musikfreunden, Berufs- und Laienmusikern, Musikwissenschaftlern und Institutionen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der Musik.

Der Verein vertritt die kulturellen Interessen einer breiten Öffentlichkeit gegenüber dem Träger. Er berät die Geschäftsführung und die künstlerische Leitung bei der Gestaltung und Ausführung von Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Festigung der kulturellen Funktion des **Leipziger Symphonieorchesters** (im weiteren Orchester) als wesentlicher Bestandteil des kulturellen Lebens in der Region;
- die Förderung der Durchführung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen unter Mitwirkung des Orchesters;
- Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit von Orchester und Publikum;
- Förderung der Musik aus dem mitteldeutschen Kulturraum.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden.

Der Vorstand des Vereins bestätigt die Mitgliedschaft durch Zusenden einer Mitgliedskarte. Eine Mitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Abgelehnte gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Auflösung des Vereins.

Ein freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz wiederholter Aufforderungen seiner Verpflichtung zur Zahlung des satzungsmäßigen Beitrages nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Vorstandmitglieder. Gegen einen Ausschließungsbeschluss ist schriftlicher Einspruch des Ausgeschlossenen möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht

- mit Sitz und Stimme an den Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- das aktive und passive Wahlrecht im Verein auszuüben (im Falle juristischer Personen durch einen jeweils namentlich zu benennenden Beauftragten);
- an allen durch dem Verein maßgeblich geförderten oder initiierten Veranstaltungen teilzunehmen;
- Vorschläge, Anregungen und Initiativen im Sinne der Verwirklichung des Vereinszweckes einzubringen;
- über den im § 6 geregelten Jahresbeitrag hinaus die Tätigkeit des Vereins durch Spenden zu unterstützen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, folgende Jahresbeiträge zu zahlen:

- natürliche Personen: 15,00 EUR
- juristische Personen: 50,00 EUR

Die Jahreshauptversammlung kann für das jeweils folgende Geschäftsjahr eine Veränderung der Beiträge beschließen.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des Vereins ist als Vollversammlung aller Mitglieder durch den Vorstand spätestens 21 Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen des § 10.

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters, den Revisionsbericht und vorliegende schriftliche Anträge der Mitglieder;
- die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- die Beschlussfassung zur Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
- die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins;
- die endgültige Entscheidung zu Einsprüchen betreffs Mitgliedschaft bzw. Ausschluss eines Mitgliedes. Letzteres kann auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor deren Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlungen werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zugänglich sein muss.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Führung der Geschäfte des Vereins i. S. des § 2;
- die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins;
- die Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Zur Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gelten die Regelungen im § 4.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 9 Revisoren

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Revisoren obliegt die laufende Rechnungsprüfung über die Verwendung der Mittel des Vereins und die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie berichten darüber auf der Jahreshauptversammlung und stellen dort den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung oder eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Orchesters, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Musikkultur i. S. der im § 2 definierten Ziele zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus der Tätigkeit des Vereins erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen ist Borna.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 26. Juni 2013 beschlossen. Alle vorher beschlossenen Satzungen und Satzungsänderungen sind damit ungültig.

Borna, den 7. Mai 2012

Bernhard Schubert
Vorsitzender